

# BARRIEREFREIHEITSERKLÄRUNG

Der Farbenfachhandel als Interessenvertretung in der Wirtschaftskammer ist bemüht, seine Webseite im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Webseite: <https://www.farbenfachhandel.at/> bzw. <https://www.farbenfachhandel.at>

Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Webseite ist wegen der folgenden Unvereinbarkeiten und Ausnahmen teilweise mit **Konformitätsstufe AA** der **"Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web - WCAG 2.1"** beziehungsweise mit dem geltenden Europäischen Standard EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) vereinbar.

## 1. Nicht barrierefreie Inhalte

Getestet wurde die Domain <https://www.farbenfachhandel.at/> bzw. <https://www.farbenfachhandel.at>

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus folgenden Gründen nicht barrierefrei:

### a) Unvereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsbestimmungen

- Es fehlen für alle Bilder, Logos und bei den Landkarten die Alternativtexte für die Grafiken (WCAG Erfolgskriterien 1.1.1 Nicht-Text-Inhalt und 2.4.4 Linkzweck im Kontext).
- Videos (Untertitel aufgezeichnet): Videos werden über externe Hostingprovider (Youtube) eingebunden. Für die aufgezeichneten Videos fehlen die Untertitel, sodass die gesprochenen Inhalte für gehörlose Benutzer nicht zur Verfügung stehen. Somit ist das WCAG Erfolgskriterium 1.2.2 (Untertitel aufgezeichnet) nicht erfüllt. Wir planen bei der Produktion neuer Videos verstärkt Untertitel bereitzustellen.
- Die erforderliche Überschriften-Hierarchie wird nicht eingehalten (Erfolgskriterien 1.3.1 und 2.4.6).
- Tabellen sind nicht korrekt semantisch ausgezeichnet (WCAG Erfolgskriterium 1.3.1)
- Alle Links im Inhalt sind nicht unterstrichen. Das führt zu Problemen der Erkennbarkeit (WCAG Erfolgskriterium 1.4.1).
- Der Kontrast ist beim grünen Button im Cookiebanner nicht ausreichend (WCAG Erfolgskriterium 1.4.3).
- Auf der Übersichtsseite „Gut zu wissen - Themen“ sind die Submenüpunkte nicht mit der Tastatur ansteuerbar (WCAG Erfolgskriterium 2.1.1 Tastaturbedienbarkeit).
  
- Es fehlen die Bypass Blocks (WCAG Erfolgskriterium 2.4.1).
- Bei allen Inputfeldern fehlen die Labels (WCAG Erfolgskriterium 2.4.6).

- Der Keyboard-Fokus-Indikator (betrifft alle Inputfelder, Buttons, Controls, Links, verlinkten Bilder, Menüpunkte) ist nicht vorhanden und erschwert eine Bedienung der Seite mit der Tastatur (WCAG Erfolgskriterium 2.4.7).
- PDF und andere Office Dokumente:  
Viele PDF-Dokumente und Office-Dokumente sind nicht barrierefrei. Beispielsweise sind PDF-Dokumente nicht getaggt, sodass sie von Screenreader-Benutzern nicht oder nur unzureichend erfasst und genutzt werden können. Damit ist das WCAG Erfolgskriterium 4.1.2 (Name, Rolle, Wert) nicht erfüllt.  
Wir planen für viele PDF-Dokumente eine Umstellung auf Web-Formular-Lösungen bzw. für neu erstellte PDF-Dokumente eine barrierefreie Produktion. Für ältere nicht-barrierefreie Dokumente ist derzeit keine umfassende Änderung geplant. Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie Schwierigkeiten mit konkreten Dokumenten haben. Wir bereiten den Inhalt auf Anfrage barrierefrei auf und tauschen die Dokumente in Folge aus beziehungsweise ergänzen diese um barrierefreie Alternativen.

## b) Unverhältnismäßige Belastung

- Videos (Audiodeskription aufgezeichnet): Die Bereitstellung der geforderten Audiobeschreibungen können wir für die Videos nicht leisten. Damit ist das WCAG-Erfolgskriterium 1.2.5 (Audiodeskription aufgezeichnet) nicht erfüllt. Wir sind der Ansicht, dass die Behebung eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne der Barrierefreiheitsbestimmungen darstellen würde.

## c) Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften

Inhalte von Dritten, beispielsweise Studien oder Präsentationsmaterialien von externen Vortragenden, die nicht im Einflussbereich der Wirtschaftskammer liegen, sind von der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommen. Für diese Inhalte Dritter kann bezüglich Vereinbarkeit mit Barrierefreiheitsbestimmungen keine Aussage getroffen werden.

---

## Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 02.02.2021 erstellt.

Einzelne Seiteninhalte werden von der Web-Redaktion bei Veröffentlichung neuer Inhalte regelmäßig geprüft.

Diese Erklärung wurde zuletzt am 08.02.2021 aktualisiert.

## Feedback und Kontaktmöglichkeiten

Die Angebote und Services auf dieser Webseite werden laufend verbessert, ausgetauscht und ausgebaut. Dabei sind uns die Bedienbarkeit und Zugänglichkeit ein großes Anliegen.

Wenn Ihnen Barrieren auffallen, die Sie an der Benutzung unserer Webseite behindern - Probleme, die in dieser Erklärung nicht beschrieben sind, Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen - so bitten wir Sie, uns diese per E-Mail mitzuteilen.

Wir werden Ihre Anfrage prüfen und Sie ehestmöglich kontaktieren.

- Sämtliche Mitteilungen und Anregungen senden Sie uns bitte an [h3@wko.at](mailto:h3@wko.at).
- Bitte beschreiben Sie das Problem und führen Sie uns die URL(s) der betroffenen Webseite oder des Dokuments an.

## Durchsetzungsverfahren

Bei nicht zufriedenstellenden Antworten aus oben genannter Kontaktmöglichkeit können Sie sich mittels Beschwerde an die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) wenden. Die FFG nimmt über das Kontaktformular Beschwerden auf elektronischem Weg entgegen.  
Kontaktformular der Beschwerdestelle

Die Beschwerden werden von der FFG dahingehend geprüft, ob sie sich auf Verstöße gegen die Vorgaben des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, insbesondere Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, durch den Bund oder einer ihm zuordenbaren Einrichtung beziehen.

Sofern die Beschwerde berechtigt ist, hat die FFG dem Bund oder den betroffenen Rechtsträgern Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren